

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
für Waren und andere Leistungen
der
AT & S Austria Technologie und Systemtechnik Aktiengesellschaft**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, gelten für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von anderen Leistungen (z.B., aber nicht eingeschränkt auf technische Beratungsleistungen, Entwicklungsleistungen) durch die AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft (nachfolgend „AT&S“ genannt) und deren Erfüllungsgehilfen an ihre Vertragspartner ausschließlich die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Waren und andere Leistungen der AT&S (nachfolgend die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“) in der jeweils gültigen Fassung. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der AT&S bilden jeweils einen untrennbaren Bestandteil des gegenständlichen Vertrages. Sie gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit einem Vertragspartner.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn AT&S ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Abgabe einer Bestellung, durch Annahme eines Angebotes der AT&S oder Abschluss eines Vertrages mit AT&S verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen AGB, insbesondere deren Abwehrklausel.
- 1.3. Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung bzw. Anerkennung durch AT&S wirksam. Vereinbarungen von diesem Formerfordernis abzugehen, bedürfen der Schriftform.

2. Angebot

- 2.1. Angebote der AT&S gelten bis zum Vertragsabschluss als freibleibend und haben höchstens 3 (drei) Monate Gültigkeit. Kostenvoranschläge der AT&S sind unverbindlich und verpflichten AT&S nicht, einen Auftrag auf Durchführung der in einem Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen durchzuführen.
- 2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der AT&S weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind AT&S unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn AT&S nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt oder eine Lieferung abgesandt hat.
Verweise und Links zu allgemeinen Verkaufsbedingungen oder spezifische Forderungen des Vertragspartners, die auf Bestellungen angeführt sind, gelten als nicht anerkannt und solche Verkaufsbedingungen oder spezifische Forderungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn AT&S ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Anerkennung dieser Links bzw. Dokumente bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch AT&S.

Auch Kundenspezifikationen des Vertragspartners müssen von AT&S schriftlich bestätigt oder anerkannt werden um Gültigkeit zu erlangen. Alle nicht schriftlich bestätigten oder anerkannten Kundenspezifikationen des Vertragspartners sind nicht anwendbar.

- 3.2. Die in Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen von AT&S enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 3.4. Nach erfolgtem Vertragsabschluss gemäß Punkt 3.1 hat der Vertragspartner kein Recht, den Vertrag zu stornieren oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern sich ein solches Recht jedoch aus zwingenden gesetzliche Bestimmungen oder aus individuellen Vereinbarungen zwischen AT&S und dem Vertragspartner ergibt, ist der Vertragspartner verpflichtet, AT&S (i) im Falle einer Stornierung des Vertrages oder eines Rücktritts vom Vertrag **vor Beginn** der Produktionsdurchlaufzeit alle bereits bis zum Zeitpunkt der Stornierung/des Rücktritts seitens AT&S entstandenen Kosten und Aufwendungen und/oder (ii) im Falle einer Stornierung des Vertrages oder eines Rücktritts vom Vertrag **nach Beginn** der Produktionsdurchlaufzeit oder falls keine Produktionsdurchlaufzeit vereinbart wurde den gesamten Preis gemäß storniertem Vertrag zu ersetzen.
- 3.5. Technische Produkthanforderungen, die vom Vertragspartner übermittelt und von AT&S schriftlich bestätigt werden, kommen in der im Folgenden genannten Reihenfolge zu Anwendung:
 1. Teilespezifische Vorgaben in der Bestellung;
 2. Teilespezifische Vorgaben in anderen Dokumenten (z.B. Gerberdaten, Zeichnungen);
 3. Von der einzelnen Teilenummer unabhängige Kundenspezifikation;
 4. Von der einzelnen Teilenummer unabhängige andere Vereinbarungen (z.B. Qualitätsvereinbarungen).
 5. AT&S Standardspezifikation basierend auf IPC A 600/6012 cl. 2).

Die in diesem Punkt 3.5 vorgegebene Reihenfolge bezieht sich ausschließlich auf die Gültigkeit von technischen Anforderungen und hat keine Auswirkung auf die Anwendbarkeit von anderen Regelungen (z.B. hinsichtlich Gewährleistung, Garantie, Haftung).

4. Preise

- 4.1. Die Preise verstehen sich exklusive einer allfälligen Umsatzsteuer und sonstiger Steuern, die in jeweils gesetzlicher Höhe zu bezahlen sind. Eingeräumte Skonti, Rabatte, Warengutschriften etc. werden von den Verkaufspreisen exklusive Umsatzsteuer und sonstige Steuern berechnet.
- 4.2. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager der AT&S inklusive AT&S-Standard-Verpackung und exklusive Umsatzsteuer und sonstiger Steuern. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Vertragspartner. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung

zurückgenommen. Verpackung und Packungshilfsmittel dürfen vom Vertragspartner nur nach Unkenntlichmachung des Firmenzeichens und des Namens sowie des Warenzeichens oder sonstiger Bezeichnungen der AT&S im Geschäftsverkehr wiederverwendet werden.

- 4.3. Bei einer vom Gesamtanbot abweichenden Bestellung behält sich AT&S eine entsprechende Preisänderung vor.
- 4.4. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes der AT&S. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist AT&S berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 4.5. Die von AT&S abgegebenen Preise beruhen – sofern sie in Fremdwährung angegeben sind- auf dem Devisenmittelkurs am Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung. Im Falle von Kursänderungen zu Ungunsten der AT&S von mehr als 2% (zwei Prozent) ist AT&S berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. In diesem Fall ist der Vertragspartner berechtigt, bezüglich noch nicht ausgelieferter Mengen binnen 7 (sieben) Tagen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6. Bei Reparaturaufträgen werden die von AT&S als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Vertragspartner bedarf.
- 4.7. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 4.8. Angemessene Reise- und Aufenthaltskosten, welche im Zuge der Erbringung von Leistungen durch AT&S an den Vertragspartner anfallen können, sind vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner trägt alle Kosten in Zusammenhang mit der Einschulung seiner Arbeitnehmer, sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes zwischen AT&S und dem Vertragspartner vereinbart wurde.

5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum der Auftragsbestätigung
 - b) Datum der Erfüllung aller, dem Vertragspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen
 - c) Datum, an dem AT&S eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- 5.2. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 5.3. AT&S ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 5.4. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so kann AT&S die Ware 3 (drei) Monate nach Auftragserteilung als abgerufen betrachten und die vom Vertragspartner in diesem Fall geschuldete Leistung verlangen.

- 5.5. Sofern unvorhersehbare oder von AT&S ungewollte Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt gemäß Punkt 12. eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände.
- 5.6. Wurde vereinbart, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraumes vom Vertragspartner abzurufen ist, ist AT&S bei nicht termingemäßen Abrufen berechtigt, ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. AT&S ist jedenfalls berechtigt, für die Dauer der Zeitüberschreitung Lagergebühren zu verrechnen.
- 5.7. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Erkennt AT&S, dass sie den vereinbarten Liefertermin nicht halten kann, so hat AT&S dies dem Vertragspartner unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung mitzuteilen. Falls AT&S bei Vertragsabschluss einer Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug schriftlich zugestimmt hat, wird diese nach folgenden Regelungen geleistet, wobei ein Abweichen von dieser ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt:
Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden der AT&S eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Vertragspartner, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5% (null Komma fünf Prozent), für den gesamten Verzugszeitraum jedoch maximal 5% (fünf Prozent), vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Vertragspartner ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
- 5.8. Erkennt der Vertragspartner, dass er die Abnahme der Ware zu dem vereinbarten Termin aus irgendwelchen Gründen nicht halten kann, so hat er dies AT&S unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
Nachträgliche Änderungen des vereinbarten Lieferzeitpunktes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von AT&S. Sollte die Abnahme der Ware durch den Vertragspartner um mehr als 1 (einen) Monat nach dem vereinbarten Lieferzeitpunkt verzögert werden, ist AT&S in jedem Fall berechtigt, die Waren in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist AT&S zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugschäden (z.B. Lagerkosten) verpflichtet.
- 5.9. Fertigungsunterbrechungen von halbfertigen Produkten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von AT&S. Solche Fertigungsunterbrechungen können zusätzliche Kosten verursachen (z.B. abnormen Ausschuss), welche AT&S vom Vertragspartner erstattet werden müssen. Sollte die Fertigung von Leiterplatten vom Vertragspartner für insgesamt mehr als 2 (zwei) Monate blockiert werden, lehnt AT&S jegliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche verursacht durch Delaminationen ab. Außerdem lehnt AT&S sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gemäß Punkt 8.3. ab. Sollte die Fertigung für insgesamt mehr als 2 (zwei) Monate blockiert werden, ist AT&S in jedem Fall berechtigt, die Waren in Rechnung zu stellen.
Der Vertragspartner ist AT&S zum Ersatz sämtlicher mittelbarer und unmittelbarer Verzugschäden (z.B. Lagerkosten) verpflichtet.
- 5.10. Hält AT&S ein Pufferlager, ist der Vertragspartner verpflichtet, den Bestand innerhalb von 3 (drei) Monaten nach bestätigtem Forecast abzunehmen. Wenn der Vertragspartner den Bestand nicht innerhalb dieser Zeit abnimmt, gelten die Waren als verkauft und AT&S ist berechtigt, sie in Rechnung zu stellen sowie den Vertragspartner aufzufordern, seine Pflichten zu erfüllen.

6. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

- 6.1. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung (Übergabe an den Transporteur) ab Werk bzw. ab Lager der AT&S - bei Annahmeverzug des Vertragspartners mit Versandbereitschaft der AT&S - auf den Vertragspartner über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie zB. Franko, CIF, uä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch AT&S durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.
- 6.2. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Vertragspartner über.

7. Zahlung

- 7.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Faktorenschuld (Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer) binnen 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 7.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferung oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der AT&S in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei AT&S oder der AT&S-Zahlstelle. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (zB. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Teilzahlungen des Vertragspartners werden zuerst auf Nebengebühren und dann auf die jeweils älteste Verbindlichkeit angerechnet.
- 7.4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Ansprüchen, welcher Art auch immer, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.
- 7.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem AT&S über sie verfügen kann.
- 7.6. Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften in Verzug, so kann AT&S unbeschadet ihrer sonstigen Rechte,
 - a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Erwirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - b) sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 14 % (vierzehn Prozent) pro Jahr zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern AT&S nicht darüberhinausgehende Kosten nachweist,
 - c) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

In jedem Fall ist AT&S berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

- 7.7. Eingeräumte Rabatte und Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

- 7.8. AT&S behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Vertragspartner tritt hiermit an AT&S zur Sicherung von deren Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Buchvermerk in seiner OP- Liste oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner AT&S die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und alle für ihre Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der AT&S hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

8. Gewährleistung und Entstehen für Mängel

- 8.1. AT&S ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden, die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht und der auf einem Fehler der Konstruktion des Materials oder der Ausführung beruht, zu beheben. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, und sonstigen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 8.2. Die Sachmängelansprüche stehen nur dem Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar. Sachmängelansprüche verjähren in 12 (zwölf) Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Punkt 6. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind.
- 8.3. Für Leiterplatten übernimmt AT&S nur dann Gewährleistung für die Lötbarkeit und Beständigkeit gegen Delaminationen während der Bestückung der Leiterplatten, wenn der Vertragspartner bei Anzeige des Mangels nachweist, dass er die Leiterplatten gemäß den beschriebenen Bedingungen in den "AT&S Allgemeine Lager- und Verarbeitungsbedingungen für Leiterplatten" gelagert und behandelt hat, welche durch Bezugnahme zum Bestandteil dieser Bedingungen werden. Die jeweils gültige Fassung der " AT&S Allgemeine Lager- und Verarbeitungsbedingungen für Leiterplatten" ist auf der Internetseite der AT&S (<http://www.ats.net/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen>) verfügbar, wird jedoch auf schriftliche Anfrage des Vertragspartners bei AT&S diesem auch direkt bereit gestellt.
- 8.4. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass
- a) der Vertragspartner die aufgetretenen Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 1 (einer) Wochen nach Ankunft der Ware oder Erbringung einer anderen Leistung am Bestimmungsort unter genauer Bezeichnung des Mangels schriftlich angezeigt hat und
 - b) der Vertragspartner beweist, dass ein Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (gemäß Punkt 6.) vorhanden war.

Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb obiger Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach Entdeckung in obiger Weise geltend gemacht werden.

Der Vertragspartner hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Muster der mangelhaften Ware sowie Unterlagen bzw. Daten der AT&S auf deren Wunsch zur Verfügung zu stellen.

Ab Feststellung des Mangels durch den Vertragspartner ist jede weitere Verfügung über die Ware ohne ausdrückliche Zustimmung der AT&S unzulässig.

Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ausgenommen von AT&S geforderte Muster der mangelhaften Ware sowie Unterlagen, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AT&S nicht zulässig. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des Vertragspartners keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso bewirkt eine Prüfung des Mangels durch AT&S keinerlei Ansprüche des Vertragspartners oder sonstige Rechtsfolgen.

Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 8.1. hat AT&S nach ihrer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder aber eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

- 8.5. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie zB. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Vertragspartners sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum der AT&S.
- 8.6. Wird eine Ware von AT&S auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der AT&S nur auf bedingungsmäßige Ausführung.
- 8.7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von AT&S bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von AT&S angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung, ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die zurückzuführen sind auf: (i) vom Vertragspartner beigestelltes Material oder beigestellte Komponenten oder (ii) Material oder Komponenten, die von einem Dritten beigestellt und/oder andere Leistungen, die von einem Dritten auf Rechnung von AT&S erbracht, aber vom Vertragspartner vorgegeben worden sind. AT&S haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 8.8. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung der AT&S der Vertragspartner selbst oder ein nicht von AT&S ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 8.9. Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der im Punkt 8.2. genannten Frist.
- 8.10. Die Bestimmungen 8.1. bis 8.8. gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.
- 8.11. Soweit gesetzlich zulässig, leistet AT&S bei der Erbringung von Entwicklungsleistungen, die keine Konzeptstudien, Simulationsdienstleistungen und sonstige technische Beratungsleistungen sind, nur Gewähr dafür, dass

die erbrachten Leistungen a) fachgerecht und mit professioneller Sorgfalt und Fertigkeit erbracht werden, b) nur für einen gesondert schriftlich vereinbarten Zweck geeignet sind und c) den gesondert schriftlich vereinbarten Spezifikationen und/oder Anforderungen, z.B. in einer Leistungsbeschreibung, entsprechen. Jegliche sonstige Gewährleistung wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

- 8.12. Der Vertragspartner erkennt an, dass Simulationsdienstleistungen auf Grundlage von begrenzten, zum Zeitpunkt der Durchführung der Simulation verfügbaren Informationen erbracht werden und dass diese im jeweiligen „Ist-Zustand“ bereitgestellt werden. Eine durchgeführte Analyse, die als Basis für eine Simulationsdienstleistung dienen kann, unterliegt naturgemäß bekannten und unbekannten Risiken und Ungewissheiten und wird auf Grundlage begrenzter Informationen durchgeführt; daher kann eine solche Analyse per se nicht absolut genau und zuverlässig sein. Infolgedessen können die tatsächlichen Entwicklungen, Ergebnisse, Leistungen, Produkteigenschaften oder Ereignisse erheblich von den Ergebnissen der von AT&S erbrachten Simulationsdienstleistung oder von daraus explizit oder implizit abgeleiteten Schlussfolgerungen abweichen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und soweit gesetzlich zulässig, übernimmt AT&S keine Gewähr für die Ergebnisse einer solchen Simulationsdienstleistung. AT&S leistet nur Gewähr dafür, dass die Simulationsdienstleistung a) fachgerecht und mit professioneller Sorgfalt und Fertigkeit und b) entsprechend den gesondert schriftlich vereinbarten Spezifikationen und/oder Anforderungen, z.B. in einer Leistungsbeschreibung, erbracht wurde.
- 8.13. Darüber hinaus erkennt der Vertragspartner an, dass Konzeptstudien und sonstige technische Beratungsleistungen nicht vollständig für eine Serienfertigung verifiziert und validiert wurden und nur zu Demonstrations- und/oder Evaluierungs- und Testzwecken dienen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und soweit gesetzlich zulässig, erbringt AT&S Konzeptstudien und sonstige technische Beratungsleistungen "wie sie sind" und ohne jegliche Gewährleistung, sei es ausdrücklich, stillschweigend oder gesetzlich, und schließt jegliche Gewährleistung für die Handelsüblichkeit, Funktionalität, Umsetzbarkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck aus und lehnt diese ab, mit der Ausnahme, dass die gelieferte Konzeptstudie oder sonstige technische Beratungsleistung fachgerecht und mit professioneller Sorgfalt und Fertigkeit erbracht wird.

8.A. Muster

- 8.A.1. Der Vertragspartner erkennt an, dass Muster nicht vollständig getestet und qualifiziert wurden und Mängel enthalten können. Als "Muster" gelten alle Waren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Prototypen, technische Muster, Vorführmuster, Qualifikationsmuster usw.), die noch nicht von AT&S oder dem Vertragspartner für die Serienfertigung qualifiziert wurden und eine solche Qualifizierung noch nicht schriftlich dokumentiert und von AT&S und dem Vertragspartner ordnungsgemäß unterzeichnet wurde.
- 8.A.2. Muster dienen nur zu Demonstrations- und/oder Beurteilungs- und Testzwecken und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Muster dürfen nicht an Endkunden des Vertragspartners oder allgemein auf dem Markt verkauft werden. AT&S stellt die Muster "so wie sie sind" und ohne jegliche ausdrückliche, stillschweigende oder gesetzliche Gewährleistung zur Verfügung und schließt jegliche Gewährleistung für die Handelsüblichkeit, Funktionalität, Umsetzbarkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck aus und lehnt diese ab. AT&S schließt jede Gewährleistung, dass die Muster selbst oder Teile davon oder die Verwendung der Muster keine Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzen oder verletzen werden, ausdrücklich aus.
- 8.A.3. Weiters wird jegliche Haftung von AT&S für Schäden, Verluste oder Kosten, die durch oder in Zusammenhang mit einer über Demonstrations- und/oder Evaluierungs- oder Testzwecke hinausgehenden Verwendung der Muster entstehen, hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Rücktritt vom Vertrag

- 9.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden der AT&S zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist vom Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
- 9.2. Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist AT&S berechtigt vom Vertrag zurückzutreten,
- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind und dieser auf Begehren der AT&S weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
 - c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 (sechs) Monate beträgt.
- 9.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 9.4. Falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, ist AT&S berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der AT&S einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde, sowie für von AT&S erbrachte Vorbereitungshandlungen. AT&S steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 9.6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

10. Haftung

- 10.1. AT&S haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern nachgewiesen wird, dass AT&S solche Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat. In Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von AT&S (Personenschäden ausgenommen) jedenfalls begrenzt mit (i) dem zehnfachen des Nettoverkaufspreises der Ware, welche ursächlich für den Schaden ist, wobei der Nettoverkaufspreis nicht den Wert inkorporierter oder auf der Ware angebrachter Komponenten, sofern vorhanden, mitumfasst, oder (ii) im Falle der Erbringung von anderen Leistungen, dem Gesamtbetrag, den der Vertragspartner für die Leistung, welche ursächlich für den Schaden ist, bezahlt hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden (insbesondere erwartete und nicht eingetretene Einsparungen, Verlust an Daten, Verlust infolge einer Betriebsunterbrechung) und Vermögensschäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner sind ausgeschlossen.

- 10.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme oder Benützung (wie zB in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 10.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel jedenfalls ausgeschlossen.
- 10.4. Ersatzansprüche verjähren in 6 (sechs) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 (drei) Jahren nach dem Gefahrenübergang gemäß Punkt 6.
- 10.5. Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen AT&S richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressfordernde weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der AT&S verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 10.6. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und soweit gesetzlich zulässig, schließt AT&S jegliche Haftung für Schäden aus, die aus der Erbringung von Konzeptstudien, Simulationsdienstleistungen oder sonstigen technischen Beratungs- und Entwicklungsleistungen resultieren.
- 10.7. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen haftet AT&S gegenüber dem Vertragspartner oder einem Dritten nicht für tatsächliche oder angebliche Ansprüche aus der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter, wenn i) die Waren oder anderen Leistungen gemäß den Spezifikationen des Vertragspartners hergestellt und geliefert werden und eine solche Verletzung ohne die Einhaltung dieser Spezifikationen nicht stattgefunden hätte, oder ii) die Nutzung der vom Vertragspartner der AT&S zur Verfügung gestellten geistigen Eigentumsrechte oder Informationen die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt oder missbraucht und eine solche Verletzung oder missbräuchliche Verwendung ohne eine solche Nutzung nicht stattgefunden hätte, oder iii) eine solche tatsächliche oder behauptete Rechtsverletzung aus der Erbringung von Leistungen durch AT&S resultiert, sofern eine solche Verletzung nicht durch eine vorsätzliche Handlung oder ein vorsätzliches Fehlverhalten von AT&S verursacht wurde, oder iv) ein Anspruch aus folgenden Gründen entstanden ist und ohne diese nicht entstanden wäre: (a) die Verwendung der Waren oder anderen Leistungen durch den Vertragspartner in Kombination mit Materialien oder anderen Produkten, die nicht von AT&S geliefert oder anderweitig spezifiziert, empfohlen oder genehmigt wurden, oder (b) Änderungen an den Waren oder anderen Leistungen, die nicht von AT&S vorgenommen, genehmigt oder anderweitig empfohlen wurden, oder (c) die Verwendung der Waren durch den Vertragspartner außerhalb der von ihm veröffentlichten Spezifikationen oder des von ihm bekanntgegebenen Zwecks der Waren.
- 10.8. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur soweit, als dies nach dem anwendbaren Recht maximal zulässig ist.

11. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Vertragspartners innerhalb von 3 (drei) Jahren ab Gefahrenübergang – bei sonstigem Anspruchsverlust – gerichtlich geltend zu machen.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Ereignisse höherer Gewalt, die AT&S oder einen ihrer Vorlieferanten treffen, berechtigen AT&S, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihrer Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist diesfalls nicht berechtigt, Schadenersatz oder Nachlieferung zu verlangen. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als 6 (sechs) Monate, ist der Vertragspartner binnen 8 (acht) Wochen berechtigt, von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.
- 12.2. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zB. Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrbeschränkungen, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall; weiters Betriebsstörungen wie zB. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.

13. Geistiges Eigentum

- 13.1. "Geistiges Eigentum" bezeichnet alle Erfindungen, Ideen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse sowie Rechte an geistigem Eigentum auf der ganzen Welt, unabhängig davon, ob sie gesetzlich oder nach Gewohnheitsrecht oder Billigkeitsrecht bestehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (a) Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marken, Datenbankrechte, Patente, Halbleiterschutzrechte, Handelsaufmachungen, Geschmacksmuster, gewerbliche Musterrechte und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum und Eigentumsrechte; und (b) alle Anträge oder Rechte zur Beantragung der in dieser Klausel genannten Rechte; und (c) alle Erweiterungen, Verbesserungen, Erneuerungen, Verlängerungen und Wiederherstellungen davon.
- 13.2. Wird eine Ware oder andere Leistung von AT&S auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt oder erbracht und Ansprüche Dritter resultieren daraus, hat der Vertragspartner AT&S im Falle einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter von jeglichen Kosten, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten, freizustellen und AT&S schad- und klaglos zu halten.
- 13.3. Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets Geistiges Eigentum der AT&S und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb, usw. Punkt 2.2. gilt insbesondere auch für Ausführungsunterlagen.
- 13.4. Jegliches Geistiges Eigentum, welches a) von AT&S im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren oder der Erbringung von anderen Leistungen verwendet wird, b) in den Waren oder anderen Leistungen enthalten ist oder c) von AT&S im Zuge oder anlässlich der Herstellung von Waren oder der Erbringung von anderen Leistungen für den Vertragspartner entwickelt wird, verbleibt im alleinigen und ausschließlichen Eigentum von AT&S.

14. Ausfuhrkontrolle

- 14.1. Die Lieferung von Waren und die Erbringung von anderen Leistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Liefer- und Leistungsbeschränkungen aufgrund geltender nationaler oder internationaler Vorschriften, insbesondere, aber nicht ausschließlich, aufgrund von

Ausfuhrkontrollvorschriften, Sanktionen oder Embargos, bestehen. Allfällige Ausfuhrkontrollen oder -genehmigungen, die zu einer Verschiebung des Liefer- oder Leistungstermins führen, stellen keinen von AT&S zu vertretenden Liefer- oder Leistungsverzug dar. Ist die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen aufgrund geltender Gesetze und Verordnungen verboten oder kann eine erforderliche Genehmigung nicht eingeholt werden, ist AT&S zum Rücktritt vom jeweiligen Vertrag berechtigt und sind daraus resultierende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

- 14.2. AT&S und der Vertragspartner halten alle anwendbaren in- und ausländischen Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften sowie alle anwendbaren Wirtschaftssanktionsgesetze und -vorschriften im Zusammenhang mit dem Export von Gütern, Komponenten und/oder Technologien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen, Dokumentationen oder Aufzeichnungen (zusammen die "Güter") ein und stellen sicher, dass ihre verbundenen Unternehmen diese einhalten. AT&S und der Vertragspartner stellen sicher, dass sie keine Güter direkt oder indirekt an Bestimmungsorte, Personen oder Einrichtungen exportieren werden, die nach diesen Ausfuhrkontrollgesetzen und -vorschriften verboten oder eingeschränkt sind, ohne zuvor eine Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörden einzuholen, soweit dies erforderlich ist.
AT&S und der Vertragspartner informieren sich gegenseitig, wenn Güter der Ausfuhrkontrolle unterliegen und übermitteln der anderen Partei die jeweilige Ausfuhrkontroll-Klassifizierungsnummer, wenn sie ein Gut an die andere Partei liefern, welches der Ausfuhrkontrolle unterliegt.
- 14.3 Nimmt der Vertragspartner im Rahmen des Vertrags oder in Zusammenhang mit dem Vertrag zu liefernde Güter an, welche unter Ausfuhrkontrolle im Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates stehen, darunter u. a. gedruckte Schaltungen, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese weder direkt noch indirekt nach Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, auszuführen oder wieder auszuführen. Der Vertragspartner wird nach bestem Bemühen sicherstellen, dass der Zweck dieses Punktes 14.3 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette einschließlich möglicher Wiederverkäufer vereitelt wird. Ein Verstoß gegen diesen Punkt 14.3. stellt eine Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten dar und berechtigt AT&S geeignete Rechtsmittel zu ergreifen, insbesondere zur Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Der Vertragspartner hat AT&S unverzüglich über Verstöße gegen diesen Punkt 14.3 und über Probleme bei der Anwendung dieses Punktes zu informieren, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck dieses Punktes 14.3 vereiteln könnten. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass seine verbundenen Unternehmen diesen Punkt 14.3 einhalten.
- 14.4 AT&S und der Vertragspartner werden – sofern erforderlich – zusammenarbeiten, um die erforderlichen Unterlagen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung zu stellen, und weder AT&S noch der Vertragspartner werden eine Lieferung vornehmen oder eine Maßnahme ergreifen, die gegen diese Anforderungen verstößt.
- 14.5 Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung oder Auflösung des zugrundeliegenden Vertrages weiter.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1. Salvatorische Klausel:

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam, ungültig und/oder undurchführbar sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, gültige oder durchsetzbare die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

15.2. INCOTERMS:

Soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der verwendeten Vertragsklauseln die Incoterms (herausgegeben von der Internationalen Handelskammer Paris 1953) in der jeweils letztgültigen Fassung.

15.3. Vertraulichkeit:

Der Vertragspartner hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit AT&S nur nach einer von AT&S erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Der Vertragspartner und AT&S verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind durch den Vertragspartner entsprechend zu verpflichten. Der Vertragspartner haftet für jeden, auch immateriellen, Schaden, der AT&S aus einem Zuwiderhandeln entsteht, mindestens aber mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von 10% (zehn Prozent) der Gesamtauftragssumme pro Verletzung.

15.4. Datenschutz:

Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten geheim zu halten. Er ist verpflichtet die Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

15.5. Vertragsbeendigung bei Dauerschuldverhältnissen:

Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Dauerschuldverhältnisse von AT&S mit sechsmonatiger Frist aufgelöst werden. Aus wichtigem Grund kann AT&S Verträge mit sofortiger Wirkung kündigen. Darunter fällt, wenn der Vertragspartner gröblich oder wiederholt wesentliche vertragliche Pflichten verletzt, oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder ein entsprechender Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Im Falle eines berechtigten Rücktritts trägt der Vertragspartner die Kosten der Rücksendung der Ware.

15.6. Abtretungsverbot:

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AT&S seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen AT & S an Dritte abzutreten.

15.7. Unterauftragnehmer:

AT&S ist berechtigt, Unterauftragnehmer oder ein verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung eines Teils oder der Gesamtheit ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu beauftragen.

15.8. Aufrechnungsverbot:

Der Vertragspartner darf nicht mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der AT&S aufrechnen. Davon ausgenommen sind urteilsmäßig zugesprochene Beträge sowie von AT&S ausdrücklich und schriftlich anerkannte Schulden.

15.9. Rechtsnachfolge:

AT&S ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf Unternehmen, an denen AT&S mit mehr als 25% (fünfundzwanzig Prozent) beteiligt ist oder an Unternehmen, die an AT&S mit mehr als 25% (fünfundzwanzig Prozent) beteiligt sind, zu übertragen. Dem Vertragspartner erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

15.10. Schriftform:

An AT&S gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Originalunterschrift. Vereinbarungen von diesem Formerfordernis abzugehen, bedürfen der Schriftform.

15.11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Ort der Schiedsbarkeit soll Wien sein.
Der Vertrag unterliegt materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss des CISG.

15.12. RoHS - Richtlinie 2002/95/EG:

Die von AT&S gelieferten Leiterplatten entsprechen der RoHS-Richtlinie 2002/95/EG in der zum Zeitpunkt der Herstellung gültigen Fassung. In Abweichung davon obliegt es jedoch dem Vertragspartner, die Konformität von Leiterplatten mit der bleihaltigen Oberfläche HAL, welche gemäß den Spezifikationen des Vertragspartners hergestellt werden, mit der RoHS-Richtlinie 2002/95/EG sicherzustellen, da AT&S keine Kenntnis über die endgültige Anwendung solcher Leiterplatten durch den Vertragspartner hat.

15.13. Verordnung REACH 1907/2006 (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals):

Die von AT&S gelieferten Leiterplatten entsprechen der REACH-Verordnung 1907/2006 in der zum Zeitpunkt der Herstellung gültigen Fassung